

Schritt 3 Wenn die Problematik weiterhin besteht

Prüfung	Anschreiben	Beteiligung
Kindeswohlgefährdung: „InsoFa“ der Kinderschutzstelle	Einladung Runder Tisch/ Koordinierungstreffen mit Externen	Prüfung
Gesundheitsamt Amtsärztliches Gutachten	Koordinierungstreffen mit Erziehungs- berechtigten und Schülerin/Schüler Klassenlehrkraft mit Beteiligung von Schulsozialarbeit, ggf. Schulpsychologie Beratungslehrkraft, Schulleitung	Jugendamt (ASD/Jugendsozialarbeit) Familien- und Erziehungsberatung RZI und Mobiler Dienst behandelnde Ärztin oder Arzt
Meldestelle Ordnungswidrigkeit Bußgeldverfahren	Absprachen/Handlungsschritte Überprüfung der Vereinbarung Fortsetzen des Runden Tisches	Schriftliche und unterschriebene Vereinbarung für Schule und Erziehungsberechtigte Neuer Termin

Werden die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten oder treten weitere unentschuldigte Fehlzeiten auf, sollte zwischen dem 7. und 10. Tag der nächste Schritt erfolgen. Schulleitung, Klassenlehrkraft, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit und Beratungslehrkraft kommen zu einem „Runden Tisch“/Koordinierungstreffen zusammen [Anschreiben Vorlage]. Dazu lassen sich auch weitere Dienste hinzuziehen.

Der Runde Tisch legt Handlungsschritte mit Zeitvorgaben für deren Umsetzung fest. Er benennt die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Absprachen. Diesen Plan, den alle Beteiligten unterschreiben, erhalten die Erziehungsberechtigten. Ein Folgetermin sollte vereinbart werden, bei dem die Umsetzung der Vereinbarungen besprochen wird.

Erscheinen die Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch nicht, kann eine erneute Einladung erfolgen. Parallel informiert die Schulleitung die zuständige Meldestelle (siehe Kapitel 12) zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens [Vordruck]. Das Netzwerk Schulabsentismus rät dies nach dem 10. unentschuldigtem Fehltag zu tun.

Steht die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung durch anhaltenden Schulabsentismus im Raum, können Lehrkräfte sich vor dem Termin mit den Erziehungsberechtigten durch „Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte nach §8a SGB VIII“ (InsoFa) anonym beraten lassen. Die Schule muss das örtliche Jugendamt (Fachdienst ASD) informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines jungen Menschen ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Nach 7/10 Schultagen entschuldigtem Fehlens sollte die Klassenlehrkraft Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen und sich nach dem jungen Menschen erkundigen. Im Krankheitsfall lässt sich eine häusliche Beschulung organisieren. Bei einer Chronifizierung von entschuldigtem Fehlzeiten ist mit den Erziehungsberechtigten eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung der Schule gegenüber anderen Diensten zu besprechen.

Besteht wegen langer oder häufiger Erkrankung (z.B. 8 Wochen oder 20 einzelnen Fehltagen im Schulhalbjahr) Zweifel an der Fähigkeit des jungen Menschen, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, kann die Schulleitung ein Amtsärztliches Zeugnis verlangen [Vordruck]. Dazu sollte die Schule ihre Fragestellungen klar formulieren und dem Gesundheitsamt vorab zusenden. Die Schule muss für dieses Gesundheitszeugnis bezahlen. Da der Bescheid über die Schulfähigkeit an die Erziehungsberechtigten geht, ist es hilfreich, sich von den Erziehungsberechtigten eine Schweigepflichtentbindung [Vordruck] zwischen Schule und Gesundheitsamt geben zu lassen und die Beteiligten am Runden Tisch zu informieren. Das ist vorab mit der Schulleitung abzustimmen und richtet sich nach den Maßgaben des § 63 Ergänzende Bestimmungen 3.3.1 NSchG.

